

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1867.

N. X. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 14. Februar 1867, die Ertheilung eines Privilegiums für Anton Stute zu Auerke auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Anton Stute zu Auerke ein Privilegium auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, den erfundenen Apparat herzustellen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der sr. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 14. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Vertrab.

R. H. Vater.